



---

# **Camping-Reglement der Einwohnergemeinde 3818 Grindelwald**

**vom 30.05.1980**

Mit Änderungen (Art. 4 und Art. 46) vom 07. Juni 2002

# Campingreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald

Die Einwohnergemeinde Grindelwald erlässt im Hinblick auf Art. 2, 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, §§ 1 und 2 des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, Art. 1, 5 und 17 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Art. 4, 5 und 12 b und c der Bauverordnung vom 26. November 1970 / 11. Februar 1975, Art. 4 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. a, Art. 9 und 51 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren, Art. 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB, Art. 9 und 13 ff des Forstgesetzes vom 1. Juli 1973, das Dekret vom 9. Januar 1919 / 4. Mai 1955 / 12. November 1975 über das Bussen-eröffnungsverfahren in den Gemeinden und Art. 56 ff der kantonalen Gewässer-schutzverordnung vom 27. September 1972 / 29. Oktober 1975, sowie der Abwasser-, Bau- und Kehrrichtreglemente der Gemeinde Grindelwald das nachfolgende Reglement:

## I. Zweck, Begriffe

Zweck

**Art. 1** Dieses Reglement bezweckt, im Interesse der Volksgesundheit, des Fremdenverkehrs und einer rationellen Nutzung des Erholungs-raumes das Campingwesen zu fördern und zu schützen, indem das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen gelenkt wird und indem verhindert wird, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit gestört oder Landschaften und Ortsbilder beeinträchtigt werden.

Campieren

**Art. 2** Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Uebernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen, Wohnautos, Autos, Wohnbusse oder ähnlichen beweglichen Unterkünften.

Campingplatz

**Art. 3**<sup>1</sup> Als Campingplatz gilt ein Lagerplatz, der dem regelmässigen Campieren dient und mit den notwendigen Betriebseinrichtungen ausgerüstet ist.

<sup>2</sup> Ein Campingplatz im Sinne dieses Reglementes kann sein:

- a) Touristenplatz
- b) Residenzplatz
- c) Kombination von Touristen- und Residenzplatz

Touristenplatz

**alt Art. 4** Der Touristenplatz dient dem wechselnden und im Einzelfall auf eine Dauer von höchstens sechs Monaten befristeten Aufstellen von mobilen Unterkünften. Darunter sind zu verstehen:

- a) Zelte
- b) Selbstfahrende oder gezogene, jederzeit ortsveränderliche Uebernachtungseinrichtungen

Touristenplatz	<p><b>neu Art. 4</b><sup>1</sup> Der Touristenplatz dient dem wechselnden Aufstellen von mobilen Unterkünften. Darunter sind zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Zelte</li><li>b) Selbstfahrende oder gezogene, jederzeit ortsveränderliche und fahrtüchtige Uebernachtungseinrichtungen</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Bauverwaltung kann die Inden Aufstellen von mobilen Unterkünften. Darunter sind zu verstehen:</p>
Residenzplatz	<p><b>Gültig ab 01.01.2002</b></p> <p><b>Art. 5</b> Der Residenzplatz dient dem Aufstellen von Dauerunterkünften (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl.) je für die Dauer von mehr als sechs Monaten pro Kalenderjahr.</p>
Einheit	<p><b>Art. 6</b> Als Einheit im Sinne dieses Reglementes gilt die mobile Unterkunft (Zelt, Wohnwagen etc.) mit dem dazugehörigen Motorfahrzeug.</p>
Platzhalter	<p><b>Art. 7</b> Platzhalter im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Campingplatzes, der diesen anderen Personen gegen Entgelt zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung stellt.</p>
Platzwart	<p><b>Art. 8</b> Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.</p>

## **II. Campieren ausserhalb von Campingplätzen**

Grundsatz	<p><b>Art. 9</b> Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Campingplätze ist grundsätzlich nicht gestattet.</p>
Ausnahmen	<p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Die Ortspolizeibehörde kann auf Gesuch hin mit Zustimmung durch den Grundeigentümer Ausnahmegewilligungen für Zeltlager ausserhalb bewilligter Campingplätze erteilen. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Campingplätze zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> In den Ausnahmegewilligungen sind Auflagen festzusetzen betreffend Hygiene, Sauberkeit der Umgebung, öffentliche Ruhe und Ordnung etc. Sie sind zu befristen.</p>

### **III. Allgemeine Vorschriften betreffend Einrichtung und Ausstattung von Campingplätzen**

Platzeignung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss der Boden trocken sein und darf nicht in einem Gefahrengbiet (Art. 30 BauG) liegen.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 5 BauG, bzw. Art. 12 c BauV, sind zu wahren.

<sup>3</sup> Waldareal darf nicht als Campingplatz benützt werden. Vor der Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes müssen in Zusammenarbeit mit der Forstdirektion (Kreisforstamt) die forstpolizeilichen Probleme des Einzelfalles definitiv geregelt werden.

Flächenbedarf pro Einheit  
Personendichte

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde (Ortspolizeibehörde) bestimmt im Einzelfall die durchschnittliche Mindestbruttofläche pro Einheit. Angemessen sind:

- 50 – 80 m<sup>2</sup>/Einheit für Touristenplätze
- 100 m<sup>2</sup>/Einheit für Residenzplätze

<sup>2</sup> Als Grundlage zur Bemessung der Kapazität und der notwendigen sanitären Einrichtungen gelten 3 Personen pro Einheit.

Verkehrsmässige Erschliessung

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Zufahrten sind den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechend zu gestalten und zu signalisieren.

<sup>2</sup> Der Verkehr auf dem örtlichen und überörtlichen Strassennetz darf durch den Motorfahrzeugverkehr zum und vom Campingplatz nicht gefährdet und der Verkehrsfluss auf Durchgangsstrassen nicht gehemmt werden.

Einfriedung, Bepflanzung

**Art. 14** <sup>1</sup> Zwecks Einordnung des Campingplatzes in die Landschaft oder aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Baubewilligungsbehörde eine zusätzliche angemessene Bepflanzung bzw. eine tarnende Einfriedung des Campingplatzes verlangen.

<sup>2</sup> Bei bestehenden Campingplätzen dürfen Baumbestände und Uferbestockungen nur mit Bewilligung der Baubewilligungsbehörde entfernt oder verändert werden.

Parkplätze

**Art. 15** Der Platzhalter hat für genügend eigenen Parkraum zu sorgen. Sinngemäss ist Art. 38.3 und 4 der BauV vom 11.02.1975 anzuwenden.

Kehrichtbeseitigung

**Art. 16** Die Kehrichtbeseitigung erfolgt gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde Grindelwald.

- Fester Raum, Telefon **Art. 17** <sup>1</sup> Auf jedem Campingplatz ist ein geeigneter, fester Raum für das Einschreiben der Campierenden, die Postaufbewahrung und – abgabe, die Aufbewahrung des Sanitätsmaterials etc. zur Verfügung zu stellen.
- <sup>2</sup> Mindestens eine Telefonanlage muss in unmittelbarer Platznähe von den Campierenden benützt werden können.
- Sanitäre Einrichtung  
a) Aborte **Art. 18** <sup>1</sup> Die Abortanlage ist nach Geschlechtern getrennt, je mit Vorraum und Handwascheinrichtung anzulegen.
- <sup>2</sup> Mindestanforderung ist ein Abort mit Wasserspülung auf 15 Einheiten (45 Personen) und 1 Pissoir auf 60 Einheiten (180 Personen).
- b) Anlagen für Körperwäsche **Art. 19** Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 10 Einheiten (30 Personen) muss vorhanden sein.
- c) Duschen **Art. 20** Mindestanforderung ist eine Dusche auf 50 Einheiten (150 Personen)
- d) Trinkwasser **Art. 21** Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen, sofern nicht Trinkwasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungsreglemente der Gemeinde Grindelwald.
- e) Abwasserinstallationen **Art. 22** Abwasserinstallationen müssen entsprechend den in der Gewässerschutzbewilligung (Art. 56 ff KGV) und im Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald festgehaltenen Bedingungen erstellt werden. Unterkünfte auf Residenzplätzen sind mit einem direkten Anschluss an die Gemeinde- oder Privatkanalisation anzuschliessen.
- Beleuchtung **Art. 23** Die Beleuchtung von Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen muss gewährleistet sein.
- Winterbetrieb **Art. 24** Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der Wintermonate in Betrieb ist, müssen Toiletten- und Waschplätze entsprechend der Beleuchtung funktionstüchtig gehalten werden.
- Bauvorschriften für  
Betriebseinrichtungen; Abstände **Art. 25** Bauten und Anlagen für die Betriebseinrichtungen unterliegen den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften (Zone W2, Art. 34 GBR). Gegenüber öffentlichen und privaten Strassen sowie Bauzonen und Wald sind die entsprechenden gesetzlichen und reglementarischen Abstände (Baureglement) einzuhalten.

## IV. Sicherheitsvorkehrungen

Grundsatz	<b>Art. 26</b> Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.
Erste Hilfe	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Der Platzhalter hat eine angemessene Sanitätsausrüstung für erste Hilfe bereitzuhalten.  <sup>2</sup> Der Platzwart muss in der Lage sein, erste Hilfe zu leisten.
Notfalldispositiv	<b>Art. 28</b> Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr etc.) enthält, ist aufzulegen, respektive für jedermann ersichtlich anzuschlagen.
Feuer	<b>Art. 29</b> Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Föhn und Sturmwind darf kein Feuer brennen.
Versicherung	<b>Art. 30</b> Der Platzhalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Leistungen jenen der Versicherungen der Campingverbände entsprechen soll.

## V. Spezielle Vorschriften für Residenzplätze

Bau- und Gewässerschutzbewilligung: Ueberbauungsplan und Sonderbauvorschriften	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Für die Erstellung oder Erweiterung eines Residenzplatzes (Art. 5) ist eine Baubewilligung (Art. 1 BauG) sowie eine Gewässerschutzbewilligung (Art. 56 KGV) erforderlich.  <sup>2</sup> Für Residenzplätze gelten gemäss Art. 12 b BauV die Bestimmungen über die Ferienhauszone (Art. 25 BauG und Art. 31 GBR).  <sup>3</sup> Wegleitend bei der Ausarbeitung der Ueberbauungspläne mit Sonderbauvorschriften sind die Richtpläne der Gemeinde und die nachstehend verbindlichen Rahmenbedingungen.
Bewilligungserfordernis für Dauerunterkünfte	<b>Art. 32</b> Für das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Zelten und dgl. als Dauerunterkünfte (mehr als 6 Monate) auf einem gemäss Art. 31 bewilligten Residenzplatz ist eine Bau- und Gewässerschutzbewilligung erforderlich.
Baupolizeiliche Vorschriften	<b>Art. 33</b> Die nachfolgenden baupolizeilichen Vorschriften (Art. 34 – 42 ) gelten für Residenzplätze als verbindliche Rahmenbedingungen.

- a) Standplätze **Art. 34** <sup>1</sup> Der Residenzplatz ist in Standplätze (Parzellen) aufzuteilen. Die Standplatzgrösse richtet sich nach Art. 12 Abs. 1 des Reglementes.
- <sup>2</sup> Je Standplatz darf nur eine Einheit (Art. 6) aufgestellt werden. Für Sonderfälle (z.B. Wintercampingplätze) können befristete Sonderregelungen getroffen werden.
- b) Maximale Abmessung **Art. 35** <sup>1</sup> Die Höhe der Unterkunft darf 3.50 m nicht überragen (inkl. Räder).
- <sup>2</sup> Die Bodenfläche einer Unterkunft inklusive Anbauten, Vorbauten, Vordächer und Vorzelte darf 35 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Art. 37.
- c) Unterkunftsabstand **Art. 36** Der Abstand zwischen den Unterkünften muss allseitig mindestens 3.00 m betragen. Die einzelnen Unterkünfte dürfen nicht verbunden werden.
- d) Maximale Ausnutzung **Art. 37** <sup>1</sup> Die maximale Ausnutzung eines Standplatzes darf 35 % nicht überschreiten.
- <sup>2</sup> Zur Ausnutzung zählt die Wohnunterkunft inklusive Anbauten, Vorbauten, Vordächer und Vorzelte. Nicht zur Ausnutzung zählt das auf dem Standplatz abgestellte Zugfahrzeug, sofern dieses nicht als Unterkunft dient.
- e) Anbauten, Vorbauten; Antennen **Art. 38** <sup>1</sup> Anbauten, Vorbauten, Vordächer und Vorzelte dürfen die Höhe der zugehörigen Unterkunft nicht überragen. Es dürfen keine Wind- oder Sichtschutzwände erstellt werden.
- <sup>2</sup> Offene oder geschlossene Anbauten, Vorbauten und Vordächer aus festem Material (Vorzelte somit ausgenommen) dürfen insgesamt pro Einheit eine max. Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> aufweisen (vorbehalten bleibt Art. 37).
- <sup>3</sup> Offene und geschlossene Anbauten aus festem Material und Antennen erfordern eine kleine Baubewilligung.
- f) Farbgebung, Material **Art. 39** An- und Vorbauten sind den Unterkünften anzupassen, indem eine harmonisierende Farbe und passendes Material zu wählen ist.
- g) Unterhalt **Art. 40** Unterkünfte sowie Vorzelte, An- und Vorbauten sind in gutem und sauberem Zustand zu erhalten.
- h) Fundamente **Art. 41** Das Erstellen fester Fundamente ist nicht gestattet.

i) Bauweise

**Art. 42** Die Bauten sind in ästhetischer Hinsicht der bestehenden allgemeinen Bauweise anzupassen (Art. 7 GBR). Die Baupolizeibehörde kann im Einvernehmen mit dem Platzhalter weitere Vorschriften hierüber erlassen.

## VI. Spezielle Vorschriften für Touristenplätze

Baubewilligung,  
Gewässerschutzbewilligung

**Art. 43**<sup>1</sup> Für die Erstellung oder Erweiterung eines Touristenplatzes (Art. 4) ist eine Baubewilligung (Art. 1 BauG) sowie eine Gewässerschutzbewilligung (Art. 56 KGV) erforderlich.

<sup>2</sup> Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5 BauG und Art. 12 c BauV gegeben sind und wenn Lage, Ausstattung und Organisation des Campingplatzes den Vorschriften dieses Reglementes sowie den Grundsätzen der Ortsplanung, namentlich betreffend Landschafts- und Ortsbildschutz, entsprechen.

<sup>3</sup> Die Baubewilligung ist zu verweigern, wenn die erforderliche Infrastruktur - z.B. ausreichende Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung - nicht gewährleistet werden kann.

Anlageplan

**Art. 44** Dem Baugesuch ist, neben den üblichen Unterlagen, ein Anlageplan beizulegen, in welchem namentlich und gemäss den allgemeineren Bestimmungen dieses Reglementes (Art. 11 ff) festzulegen sind:

- Begrenzung des Campingplatzes sowie allfällige Begrenzung des Touristenplatzes gegenüber einem Residenzplatz
- Zufahrt
- Waldrandverlauf (Waldbaulinien)
- Einfriedung, Bepflanzung
- Parkplätze
- Einrichtungen für Kehrichtbeseitigung
- Feste Betriebseinrichtungen, sanitäre Anlagen
- Telefon
- Interne Erschliessung und Einteilung in Standplätze bei maximaler Belegung
- Hundetoilette
- Waschplätze für Autos

Belegungsziffer

**Art. 45** Für jeden Touristenplatz wird in der Betriebsbewilligung (Art. 48) entsprechend seiner Ausstattung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten festgelegt, die während der Hochsaison und besonderen Anlässen kurzfristig überschritten werden darf.

Maximale Belegungsdauer

**alt Art. 46** Auf Touristenplätzen dürfen mobile Unterkünfte maximal während 6 Monaten aufgestellt bleiben.

Maximale Vertragsdauer **neu Art. 46** Verträge für das Aufstellen mobiler Unterkünfte auf Touristenplätzen müssen jederzeit unter Einhaltung einer dreissigtägigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Kalenderwoche aufgelöst werden können.

Gültig ab 01.01.2002

## VII. Betriebsvorschriften

Bezugsbewilligung **Art. 47** <sup>1</sup> Vor Inbetriebnahme eines Campingplatzes bedarf der Platzhalter einer schriftlichen Bewilligung (Bezugsbewilligung) der Ortspolizeibehörde.

<sup>2</sup> Die Bezugsbewilligung wird erteilt, wenn

- a) die baulichen Anlagen vorschriftsgemäss erstellt und betriebsbereit sind;
- b) die ordnungsgemässe Abwasser- und Kehrichtbeseitigung sichergestellt ist;
- c) die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind;
- d) vom Platzhalter eine angemessene Haftpflichtversicherung gegenüber Gästen und Dritten abgeschlossen wurde;
- e) eine annehmbare Platzordnung vorliegt;
- f) der Platzhalter und der allenfalls von ihm bezeichnete Platzwart Gewähr für eine vorschriftsgemässe Führung des Campingplatzes bieten, gut beleumundet und volljährig sind;
- g) der Platzwart oder dessen Stellvertreter im Besitze eines Samariter- bzw. eines Nothelferausweises ist.

<sup>3</sup> Eine neue Bezugsbewilligung ist auch bei Erweiterung von Campingplätzen erforderlich.

Besondere Bewilligungen **Art. 48** Die Erteilung besonderer Bewilligungen (Kleinhandels- und Gastwirtschaftspatent, Gewässerschutz- und Baubewilligung, forstpolizeiliche Bewilligung etc.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

Platzordnung **Art. 49** <sup>1</sup> Platzordnungen sind durch die Ortspolizeibehörde zu genehmigen.

<sup>2</sup> Die von der Ortspolizeibehörde genehmigte Platzordnung ist in den gebräuchlichsten Sprachen an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen und/oder jedem Platzbenützer bei Vertragsabschluss direkt auszuhändigen.

<sup>3</sup> In der Platzordnung müssen Vorschriften enthalten sein über

- Meldepflicht (sofort nach Ankunft hat sich der Gast beim Platzwart anzumelden und den aufliegenden Ankunftsschein wahrheitsgetreu auszufüllen, bzw. ausfüllen zu lassen)
- Identitätsnachweis, Altersnachweis (der Platzwart hat den Nachweis der Identität zu verlangen. Jugendliche haben sich über ihr Alter auszuweisen)

- Schulpflichtige (diese dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind oder der Platzwart die Verantwortung übernimmt)
- Nachtruhe (von 2200 Uhr bis 0600 Uhr hat vollständige Ruhe zu herrschen)

<sup>4</sup> Im weiteren ist es dem Platzwart freigestellt, in der zu genehmigenden Platzordnung weitere Vorschriften aufzustellen.

### **VIII. Gebühren, Straf- und Uebergangsbestimmungen, Inkraftsetzung**

Gebühren

**Art. 50**<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Erstellung eines Campingplatzes eine Baubewilligungsgebühr.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren und Taxen (z.B. für die Kehrichtbeseitigung, Kanalisation und Wasserversorgung etc.) richten sich nach den entsprechenden Reglementen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Wasser- und Abwasserreglement der Gemeinde schuldet auf Touristenplätzen der Platzhalter, auf Residenzplätzen der Besitzer des Wohnmobils oder –heims. Für die Berechnung der Gebühren auf Residenzplätzen gilt Art. 49 Abs. 2 (Wohnbauten) des Gemeindeabwasserreglementes, Art. 48 Abs. 1 (Wohnbauten) des Gemeindewasserversorgungsreglementes oder das entsprechende Reglement einer Wasserversorgungsgenossenschaft.

Kurtaxe, Beherbergungsabgabe

**Art. 51**<sup>1</sup> Die Campierenden auf Touristen- und Residenzplätzen unterliegen der Kurtaxenpflicht gemäss gültigem Kurtaxenreglement der Gemeinde Grindelwald, sowie der kantonalen Beherbergungsabgabe gemäss dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs.

<sup>2</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzhalter einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Aufsicht, Platzschliessung

**Art. 52**<sup>1</sup> Die Ortspolizeibehörde hat die Oberaufsicht über das Campingwesen.

<sup>2</sup> Der Campingplatz ist zu schliessen, wenn er bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht und die gerügten Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden.

<sup>3</sup> Schliessungsverfügungen sind gemäss Art. 57 ff Gemeindegesetz anfechtbar.

<sup>4</sup> Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Administrativmassnahmen und  
Strafbestimmungen

**Art. 53**<sup>1</sup> Die Ortspolizeibehörde kann jederzeit für Campingplätze, die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglementes bestanden haben, nach Ablauf der Uebergangsfrist (Art. 54) die Herstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.

<sup>3</sup> Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen dieses Reglement werden von der Ortspolizeibehörde gemäss Art. 6 ff Gemeindegesetz mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und dem Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern.

Anpassung bestehender  
Campingplätze

**Art. 54**<sup>1</sup> Bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieses Reglementes den neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Aenderung der Anlage verunmöglichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt im Einzelfall eine angemessene Uebergangsfrist fest.

Inkraftsetzung

**Art. 55**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme in der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeinde Grindelwald.

Grindelwald, 30. Mai 1980

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD  
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hs. Graf

sig. F. Lohner

